

**§ 5
Verpflegungskosten**

Zusätzlich zu den Besuchsgebühren ist für die Verpflegung in der Mittagsbetreuung ein Essensgeld für 11 Monate zu entrichten.

1 Tag / Woche	16 € / pro Monat
2 Tage / Woche	32 € / pro Monat
3 Tage / Woche	48 € / pro Monat
4 Tage / Woche	64 € / pro Monat
5 Tage / Woche	80 € / pro Monat

Der August ist von der Verpflegungsgebühr befreit.

**§ 7
Spiel- und Materialgeld**

Zusätzlich ist ein Spiel-/Materialgeld in Höhe von 4€ für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

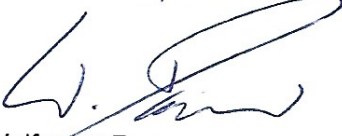
**§ 7
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Besuchsgebühren und die Verpflegungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme erfolgt immer zum 01. eines Monats.
- (2) Die Besuchsgebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig, die Verpflegungsgebühren nachträglich zum 15. des Folgemonats. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der AWO ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Fallen wegen Rückbuchungen Bank- oder sonstige Gebühren an, werden diese in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Änderungen in Bezug auf Kontoverbindungen, Buchungszeiten und Essensteilnahme /-abmeldungen müssen bis spätestens 15. des laufenden Monats schriftlich an die Mittagsbetreuung erfolgen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01. September in 2018 in Kraft. Die bisher bestehenden Regelungen treten außer Kraft.

Für die Gemeinde **Unterhaching**
Unterhaching, 29.06.2018


Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister

Für die AWO
München gemeinnützige Betriebs-GmbH


Christoph Frey
Geschäftsführer